

AZ: -40 -/Frau Bartelheimer

NEUFASSUNG

Drucksache Nr.: 0205/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	12.02.2014	Ö	
Ratsversammlung	18.02.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus/Erster
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Stiftung Museum, Kunst und Kultur der
Stadt Neumünster;
hier: Grunderwerbsteuer für das
Grundstück Kleinflecken 1,
Neumünster**

Antrag:

Der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnisplan und gleichzeitig Auszahlungen im Finanzplan 2014 bis zur Höhe von 130.000 Euro nach § 95 d GO wird zugestimmt. Eine Deckung erfolgt durch Minderaufwand und Minderauszahlungen.

Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Begründung -

Begründung:

Mit Stiftungsgeschäft vom 05.04.2004 hat die Stadt Neumünster zusammen mit dem Förderverein Textilmuseum und Industriemuseum Neumünster e. V. die „Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neumünster“ (nachstehend „Stiftung“ genannt) gegründet. Zweck der Stiftung ist die Trägerschaft eines Museums und die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Neumünster.

Gemäß Stiftungsgeschäft hat sich die Stadt Neumünster verpflichtet, das Eigentum am Grundstück Kleinflecken 1 und dem von ihr errichteten Neubau des Museumsgebäudes der Stiftung als Grundstücksvermögen zu übertragen. Hierzu wurde zwischen der Stadt Neumünster und der Stiftung am 09.02.2010 ein Übertragungsvertrag (siehe Anlage 1) zur Erfüllung eines Stiftungsgeschäftes geschlossen, der im wesentlichen Einzelheiten der Grundstücksüberlassung regelt.

Im Jahr 2010 wurde durch die Finanzbehörde per Bescheid zunächst eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 157.325 Euro für die Stiftung festgesetzt. Hierzu erging am 30.03.2011 ein Änderungsbescheid, der endgültig eine Steuer in Höhe von 105.682 Euro festsetzte. Gegen diese Steuerfestsetzung wurde am 25.10.2010 Einspruch seitens der Stiftung eingelegt, die beantragte Aussetzung der Vollziehung wurde seitens der Finanzbehörde gewährt.

Der Einspruch blieb im Ergebnis erfolglos. Der Klage der Stiftung auf Aufhebung des Steuerbescheides wurde vom Finanzgericht des Landes Schleswig-Holstein stattgegeben. Im anschließenden Revisionsverfahren wurde jetzt durch Urteil des Bundesfinanzhofes (siehe Anlage 2) die Vorentscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Da keine weiteren Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Verfügung stehen, ist die erhobene Grunderwerbsteuer binnen einer Frist von ca. 4 Wochen nach der Mitte Januar 2014 erfolgten Urteilszustellung zu entrichten.

Vorsorglich hat die Stiftung mit Datum vom 30.01.2014 die Stundung der Forderung beim zuständigen Finanzamt beantragt. Die finanzielle Situation der Stiftung lässt die Entrichtung der Steuerschuld nicht zu, da die erzielten Einnahmen sowie der Betriebskostenzuschuss der Stadt Neumünster regelmäßig nur die Deckung der laufenden Betriebskosten erlauben.

Nach § 11 des Übertragungsvertrages trägt die Stadt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich der Kosten der Auflassung sowie der Gerichtskosten und Verwaltungsgebühren. Nach den vorhandenen Unterlagen enthielt im Vertragsentwurf diese Vorschrift ursprünglich einen Absatz 2, der wie folgt lautete: „Die Stadt Neumünster trägt die auf diesen Erwerbsvorgang erhobene Grunderwerbsteuer.“ Dieser Absatz 2 wurde seinerzeit aus dem Vertragsentwurf gestrichen, weil die beteiligten Fachdienste davon ausgegangen waren, dass auf den Übertragungsvorgang keine Grunderwerbsteuer anfalle. Der Vertrag enthält somit eine Regelungslücke, da nicht geregelt ist, wer im Innenverhältnis die Grunderwerbsteuer tragen soll. Aus dem übereinstimmenden Willen der beteiligten Fachdienste und der Stiftung, dass die Stadt Neumünster die Grunderwerbsteuer tragen solle, kann darüber hinaus nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass auch die Ratsversammlung einer derartigen Vertragsgestaltung zugestimmt hätte.

Die Stadt Neumünster haftet jedoch gemäß § 14 Abs. 4 des Übertragungsvertrages zusammen mit der Stiftung für die Grunderwerbsteuer kraft Gesetzes gegenüber dem Forderungsberechtigten, also dem Finanzamt, als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass die Stadt Neumünster durch das Finanzamt als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden kann, wenn die Stiftung den geschuldeten Steuerbetrag nicht zahlt oder nicht zahlen kann. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 13 Grunderwerbssteuergesetz - GrWStG).

Gemäß § 426 BGB sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass die Stadt Neumünster – sollte sie zur Zahlung des Betrages in Anspruch genommen werden – den Betrag zur Hälfte im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs von der Stiftung zurückfordern könnte.

Wie bereits dargestellt, ist die Stiftung finanziell nicht in der Lage, den geschuldeten Steuerbetrag zu entrichten.

Es wird daher vorgeschlagen, der Stiftung die zur Begleichung der Steuerschuld erforderlichen Mittel durch eine entsprechende Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für 2014 zur Verfügung zu stellen.

Der an die Finanzbehörde zu entrichtende Betrag umfasst neben der Steuerschuld in Höhe von 105.682 Euro die seit 2010 anfallenden Zinsen in Höhe von 6% pro Jahr (§§ 237, 238 Abgabenordnung). Die Zinsen sind seitens der Finanzbehörde noch nicht festgesetzt worden. Überschlägig ist bei einem jährlichen Zins in Höhe von ca. 6.340 Euro mit einem Gesamtbetrag von ca. 24.000 Euro zu rechnen

In der fortlaufenden Erhebung von Zinsen liegt die Begründung für die Dringlichkeit einer Entscheidung in dieser Sache.

Es wird daher beantragt, überplanmäßig Mittel zur Aufstockung des Betriebskostenzuschusses für die Stiftung in Höhe von max. 130.000 Euro (105.682 Euro + ca. 24.000 Euro) bereitzustellen.

Die Drucksache wurde mit den Fachdiensten Haushalt und Finanzen und Recht abgestimmt.

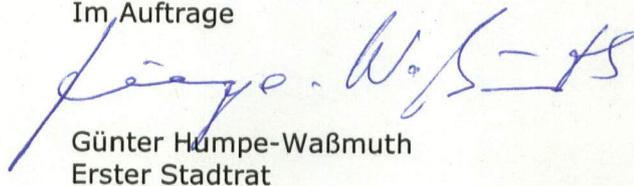
Die überplanmäßige Mittelbereitstellung 2014 erfolgt auf folgendem Produktkonto:

Produktkonto/ Bezeichnung	zusätzlicher Bedarf	Deckung durch Pro- duktkonto/ Bezeichnung	Deckung
281010100.5316000 Betriebszuschuss an die Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neu- münster	130.000 Euro	612010100.5517050 Allgemeine Finanz- wirtschaft - Zins- aufwendungen für Kassenkredite	130.000 Euro



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

Im Auftrage



Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen